

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**                    **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2020**

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1183 der Kommission vom 8. Juli 2022	L 184	6	11.7.2022
► <b><u>M2</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 der Kommission vom 13. Juli 2023	L 179	48	14.7.2023

Berichtigt durch:

► **C1**    Berichtigung, ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 43 (2020/2002)



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2002 DER KOMMISSION**

**vom 7. Dezember 2020**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*Artikel 1*

**Gegenstand und Anwendungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt für:

1. Seuchen der Kategorie E, die für die Meldung von Ausbrüchen innerhalb der Union relevant sind, und die Angaben, die die Mitgliedstaaten bei einer Meldung und Berichterstattung innerhalb der Union in Bezug auf den Nachweis von Seuchen der Kategorie E zu machen haben;
2. die Fristen und die Häufigkeit der Meldung von Seuchen und der Berichterstattung darüber innerhalb der Union;
3. das Format und das Verfahren für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachungsprogramme der Union an die Kommission sowie die Informationen, das Format und das Verfahren für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Tilgungsprogramme an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten;
4. das Format und die Struktur der unter den Nummern 1 und 3 genannten Daten, die in das elektronische Informationssystem für die Meldung von Seuchen und die Berichterstattung darüber innerhalb der Union einzugeben sind;
5. die Listung der Melde- und Berichterstattungsregionen;
6. das Format und das Verfahren für die Übermittlung von Information über Überwachungsprogramme der Union an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten;
7. die Informations-, Format- und Verfahrensanforderungen für die Vorlage der Entwürfe obligatorischer und optionaler Tilgungsprogramme bei der Kommission zur Genehmigung und hinsichtlich der Leistungsindikatoren, die für die Bewertung der Wirksamkeit dieser Programme bei ihrer Anwendung erforderlich sind, sowie die Formate und Verfahren für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ im gesamten Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten oder in Zonen und Kompartimenten derselben und für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Zonen und Kompartimente derselben;
8. Verfahren für die Einrichtung und Nutzung des Tierseucheninformationssystems (ADIS).

**▼B***Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Seuche der Kategorie B“ eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429, die in allen Mitgliedstaaten bekämpft werden muss, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen;
2. „Seuche der Kategorie C“ eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt;
3. „Seuche der Kategorie E“ eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429, die innerhalb der Union überwacht werden muss;

**▼C1**

4. „Primärausbruch“ einen epidemiologisch nicht mit einem früheren Ausbruch in derselben Melde- und Berichterstattungsregion eines Mitgliedstaats im Zusammenhang stehenden Ausbruch oder einen ersten Seuchenausbruch in einer anderen Melde- und Berichterstattungsregion desselben Mitgliedstaats;
5. „Sekundärausbruch“ einen anderen Ausbruch als einen Primärausbruch;

**▼B**

6. „Tierseucheninformationssystem (ADIS)“ das von der Kommission zu errichtende und zu verwaltende elektronische Informationssystem für die Meldung von Seuchen und die Berichterstattung darüber innerhalb der Union gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/429;
7. „räumlicher Anwendungsbereich“ das vom Tilgungsprogramm erfasste Gebiet gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf Landtiere und gemäß Artikel 47 der genannten Delegierten Verordnung in Bezug auf Wassertiere;
8. „Laufzeit des Tilgungsprogramms“ den Zeitraum der Anwendung des Tilgungsprogramms gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf Landtiere und gemäß Artikel 49 der genannten Delegierten Verordnung in Bezug auf Wassertiere.

*Artikel 3***Meldung innerhalb der Union****▼C1**

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung jeden Primärausbruch einer gelisteten Seuche in ihrem Hoheitsgebiet gemäß
  - a) Anhang I Nummern 1 und 2;
  - b) Anhang I Nummer 3, wenn der Primärausbruch in der relevanten Zieltierpopulation in einem seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer seuchenfreien Zone nachgewiesen wurde;

**▼ C1**

c) Anhang I Nummern 4 und 5, wenn der Primärausbruch in einem seuchenfreien Mitgliedstaat, einer seuchenfreien Zone oder gegebenenfalls einem seuchenfreien Kompartiment nachgewiesen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am ersten Arbeitstag jeder Woche für die Vorwoche von Montag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, Sekundärausbrüche einer gelisteten Seuche in ihrem Hoheitsgebiet gemäß

a) Anhang I Nummern 1 und 2;

b) Anhang I Nummer 3, wenn der Sekundärausbruch in der relevanten Zieltierpopulation in einem seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer seuchenfreien Zone nachgewiesen wurde;

c) Anhang I Nummern 4 und 5, wenn der Sekundärausbruch in einem seuchenfreien Mitgliedstaat, einer seuchenfreien Zone oder gegebenenfalls einem seuchenfreien Kompartiment nachgewiesen wurde.

Gehen bei der Kommission keine Informationen ein, wird davon ausgegangen, dass während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums keine Sekundärausbrüche bestätigt wurden.

**▼ B**

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Meldungen enthalten die in Anhang II genannten Angaben und werden elektronisch über ADIS übermittelt.

*Artikel 4***Berichterstattung innerhalb der Union über den Nachweis gelisteter Seuchen**

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr Bericht über den Nachweis von Seuchen der Kategorie E, die in ihrem Hoheitsgebiet bei gelisteten Arten und Gruppen gelisteter Arten gemäß der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 bestätigt wurden.

(2) Der erste Bericht gemäß Absatz 1 ist bis zum 30. April 2022 vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte enthalten die in Anhang III genannten Angaben und werden elektronisch über ADIS übermittelt.

*Artikel 5***Melde- und Berichterstattungsregionen**

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Melde- und Berichterstattungsregionen sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung gelistet.

*Artikel 6***Berichterstattung innerhalb der Union über die Ergebnisse von Überwachungsprogrammen in der Union**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr Daten über die Ergebnisse der Überwachungsprogramme in der Union.

**▼ B**

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden elektronisch über ADIS übermittelt.

**▼ M2***Artikel 7***Berichterstattung innerhalb der Union über die jährlichen Ergebnisse der Durchführung genehmigter Tilgungsprogramme**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. April jedes Jahres Berichte über die Ergebnisse der Durchführung ihrer laufenden genehmigten Tilgungsprogramme.

(2) Die in Absatz 1 genannten Berichte enthalten jedes Jahr die Angaben über das vorangegangene Kalenderjahr gemäß:

- a) Anhang V Abschnitt 1 bei Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C auf der Grundlage der Gewährung des Status ‚seuchenfrei‘ auf Betriebsebene;
- b) Anhang V Abschnitt 2 bei Tilgungsprogrammen für Infektionen mit dem Tollwut-Virus (RABV);
- c) Anhang V Abschnitt 3 bei Tilgungsprogrammen für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) („Infektion mit BTV“);
- d) Anhang V Abschnitt 4 bei Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte werden elektronisch über ADIS übermittelt.

**▼ B***Artikel 8***Berichterstattung innerhalb der Union über die abschließenden Ergebnisse der Durchführung genehmigter Tilgungsprogramme**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Abschlussbericht über ihre genehmigten Tilgungsprogramme innerhalb von 4 Monaten nach deren Abschluss vor.

**▼ M2**

\_\_\_\_\_

**▼ B**

(3) Der Abschlussbericht nach Absatz 1 enthält die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e bis n und gegebenenfalls in Artikel 11 Absatz 2 genannten Angaben, mit Ausnahme der bereits in den Berichten nach Artikel 7 Absatz 1 vorgelegten Angaben, wenn die Mitgliedstaaten Folgendes beantragen:

- a) die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ oder
- b) eine Laufzeitverlängerung der Tilgungsprogramme gemäß Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 oder Artikel 49 Absatz 2 Satz 2 der genannten Delegierten Verordnung.

**▼ B**

(4) Beantragt der Mitgliedstaat weder die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C noch eine Laufzeitverlängerung der Tilgungsprogramme gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b, hat der Mitgliedstaat den Abschlussbericht nach Absatz 1 nicht vorzulegen. Stattdessen legt der Mitgliedstaat der Kommission eine Erklärung vor, in der er bestätigt, dass mit dem Tilgungsprogramm keine Seuchentilgung erreicht wurde und dass keine Laufzeitverlängerung beantragt wird.

(5) Der Abschlussbericht nach Absatz 1 wird elektronisch über ADIS übermittelt.

*Artikel 9***Vorlage und erhebliche Änderung von Überwachungsprogrammen innerhalb der Union**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Überwachungsprogramme in der Union zum 31. Mai des Jahres vor, das dem Jahr ihres Laufzeitbeginns vorausgeht.

(2) Die Programme nach Absatz 1:

- a) umfassen wenigstens die Dokumentation gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689;
- b) werden unter Verwendung der zu diesem Zweck bereitgestellten elektronischen Standardvorlagen elektronisch übermittelt.

(3) Die Programme nach Absatz 1, die der Kommission als technischer Teil der Anträge auf Unionsfinanzierung vorgelegt wurden, gelten als eingereicht gemäß Absatz 1.

(4) Im Falle einer erheblichen Änderung laufender Überwachungsprogramme innerhalb der Union aktualisieren die Mitgliedstaaten sie und übermitteln sie erneut.

*Artikel 10***Vorlage der Tilgungsprogramme**

(1) ► **M2** Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Folgendes zur Genehmigung: ◀

- a) ihre obligatorischen Tilgungsprogramme bis zum 31. Mai des Jahres, das dem Jahr ihres Laufzeitbeginns vorausgeht;
- b) ihre optionalen Tilgungsprogramme zu einem beliebigen Zeitpunkt.

(2) Die Tilgungsprogramme nach Absatz 1 enthalten die relevanten Angaben gemäß:

- a) Anhang VII Abschnitt 1 bei Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C auf der Grundlage der Gewährung des Status „seuchenfrei“ auf Betriebsebene;
- b) Anhang VII Abschnitt 2 bei Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen;
- c) Anhang VII Abschnitt 3 bei Tilgungsprogrammen für Infektionen mit BTV;

**▼ B**

- d) Anhang VII Abschnitt 4 bei Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C.

**▼ M2**

- (3) Die in Absatz 1 genannten Tilgungsprogramme werden elektronisch über ADIS übermittelt.

**▼ B***Artikel 11*

**Beantragung der Anerkennung des Status „seuchenfrei“ von Mitgliedstaaten und Zonen in Bezug auf Land- und Wassertierseuchen und des Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten in Bezug auf Wassertierseuchen**

- (1) ►M2 Beantragen Mitgliedstaaten bei der Kommission die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ gemäß Teil II Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 mit Ausnahme der in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten zuvor in Berichten vorgelegten Angaben, machen sie in ihren Anträgen die relevanten Angaben gemäß: ◀

- a) Anhang VI Abschnitte 1 und 2, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage des Nichtvorhandenseins gelisteter Arten beantragt wird;
- b) Anhang VI Abschnitte 1 und 3, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit des Seuchenerregers, zu überleben, beantragt wird;
- c) Anhang VI Abschnitte 1 und 4, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit von für gelistete Landtierseuchen gelisteten Vektoren, zu überleben, beantragt wird;
- d) Anhang VI Abschnitte 1 und 5, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten beantragt wird;
- e) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 1, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Rindern beantragt wird;
- f) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 2, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen beantragt wird;
- g) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 3, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit MTBC beantragt wird;
- h) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 4, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit der Enzootischen Leukose der Rinder (EBL) beantragt wird;

**▼B**

- i) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 5, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) beantragt wird;
  - j) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 6, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit dem Virus der Aujeszky-schen Krankheit (ADV) beantragt wird;
  - k) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 7, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit der Bovine Virus Diarrhoe beantragt wird;
  - l) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 8, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit RABV beantragt wird;
  - m) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 9, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit BTV beantragt wird;
  - n) Anhang VI Abschnitt 1 und Abschnitt 6 Nummer 10, falls die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen beantragt wird.
- (2) Die Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten enthalten zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe n folgende Angaben:
- a) im Falle von Kompartimenten nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Unterlagen, die die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 79 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Delegierten Verordnung belegen;
  - b) im Falle von Kompartimenten nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 die Bewertung nach Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Delegierten Verordnung und Einzelheiten zu etwaigen Maßnahmen nach Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe c der genannten Delegierten Verordnung, die ergriffen wurden, um die Einschleppung der betreffenden Seuche in das Kompartiment zu verhindern.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jeden bestätigten Fall der relevanten Seuche, der in dem betreffenden Gebiet nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ und vor dem Zeitpunkt der Anerkennung dieses Status festgestellt wird.



**▼B**

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge werden elektronisch über ADIS übermittelt.

*Artikel 12***Austausch von Informationen über seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Zonen und Kompartimente davon**

(1) Die Liste der Gebiete, Zonen oder Kompartimente mit dem Status „seuchenfrei“ gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unter Verwendung der elektronischen Standardvorlage auf der Website der Kommission zu erstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten ändern die Liste nach Absatz 1 innerhalb von zwei Arbeitstagen, wenn sich der Status „seuchenfrei“ des Gebiets, der Zonen oder der Kompartimente aufgrund einer Nichteinhaltung der Anforderungen an die Aufrechterhaltung dieses Status ändert.

(3) Die Mitgliedstaaten geben die vorläufige Erklärung für Zonen oder Kompartimente für bestimmte Wassertierseuchen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unter Verwendung der auf der Website der Kommission bereitgestellten elektronischen Standardvorlage ab.

*Artikel 13***Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS**

Die Mitgliedstaaten nutzen ab dem ihnen von der Kommission mitgeteilten Zeitpunkt ADIS oder einen Teil davon für die Dateneingabe und -übermittlung gemäß dieser Verordnung.

*Artikel 14***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

**GELISTETE SEUCHEN, DIE INNERHALB DER UNION GEMELDET  
WERDEN MÜSSEN**

**1. Für Landtiere gelistete Seuchen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a innerhalb der Union gemeldet werden müssen**

- Maul- und Klauenseuche
- Infektion mit dem Rinderpest-Virus
- Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus
- Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit
- Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder)
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen
- Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer
- Lungenseuche der Ziegen
- Afrikanische Pferdepest
- Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Schweinepest
- Hochpathogene Aviäre Influenza
- Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, außer wenn diagnostiziert bei:
  - *Columbiformes*, sofern nicht als Geflügel gehalten, oder
  - wild lebenden Tieren gelisteter Arten
- Infektion mit dem Tollwut-Virus
- Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie
- Milzbrand
- Surra (*Trypanosoma evansi*)
- Ebola-Virus-Infektion
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer
- Beschälseuche
- Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
- Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer)
- Befall mit *Tropilaelaps* spp.
- Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans*
- Japanische Enzephalitis
- West-Nil-Fieber
- Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis

**▼B**

2. **Für Wassertiere gelistete Seuchen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a innerhalb der Union gemeldet werden müssen**
  - Epizootische Hämatopoetische Nekrose
  - Infektion mit *Microcytos mackini*
  - Infektion mit *Perkinsus marinus*
  - Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus
  - Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit
3. **Für Landtiere gelistete Seuchen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b innerhalb der Union gemeldet werden müssen**
  - Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis*
  - Infektion mit Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) (MTBC)
  - Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis
  - Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
  - Enzootische Leukose der Rinder
  - Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV)
4. **Für Landtiere gelistete Seuchen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c innerhalb der Union gemeldet werden müssen**
  - Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) („Infektion mit BTV“) nach Serotyp
  - Befall mit *Varroa* spp.
  - Befall mit *Echinococcus multilocularis*
5. **Für Wassertiere gelistete Seuchen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c innerhalb der Union gemeldet werden müssen**
  - Virale Hämorrhagische Septikämie
  - Infektiöse Hämatopoetische Nekrose
  - Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse
  - Infektion mit *Marteilia refringens*
  - Infektion mit *Bonamia exitiosa*
  - Infektion mit *Bonamia ostreae*
  - Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit („Infektion mit WSSV“)

**▼B***ANHANG II***ANGABEN, DIE BEI DER MELDUNG VON AUSBRÜCHEN  
GELISTETER SEUCHEN INNERHALB DER UNION GEMÄß  
ARTIKEL 3 ABSATZ 3 ZU MACHEN SIND**

1. Datum des Versands
2. Uhrzeit des Versands
3. Name des Landes
4. Bezeichnung der Seuche und gegebenenfalls Art des Pathogens
5. Laufende Nummer des Ausbruchs

**▼C1**

6. Art des Ausbruchs (Primärausbruch/Sekundärausbruch)

**▼B**

7. gegebenenfalls Bezugsnummer eines mit diesem Ausbruch verbundenen Ausbruchs

**▼M1**

8. Region und geografische Lage des Ausbruchs Für alle Seuchen der Kategorie A im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist anzugeben, ob der Ausbruch an einem Ort aufgetreten ist, der bereits Beschränkungen infolge der Einrichtung von Sperrzonen für dieselbe Seuche der Kategorie A gemäß den Artikeln 64, 70, 71, 257, 258 oder 259 der Verordnung (EU) 2016/429 Beschränkungen unterlag.

**▼B**

9. Datum der Feststellung des Verdachts
10. Datum der Bestätigung
11. Verwendete Diagnosemethoden
12. Ursprung der Seuche
13. Getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
14. Vom Ausbruch betroffene Tiere
  - a) Landtiere (nach Arten), außer Honigbienen und Hummeln:
    - i) Anzahl der empfänglichen Tiere, gegebenenfalls einschließlich wild lebender Tiere
    - ii) Geschätzte Anzahl der klinisch oder subklinisch infizierten oder befallenen Tiere, gegebenenfalls einschließlich wild lebender Tiere
    - iii) Geschätzte Anzahl der verendeten Tiere oder, bei wild lebenden Tieren, der tot aufgefundenen Tiere
    - iv) Anzahl der getöteten Tiere
    - v) Anzahl der geschlachteten Tiere
  - b) Honigbienen und Hummeln:
    - i) Anzahl der empfänglichen Kolonien
    - ii) Anzahl der klinisch oder subklinisch infizierten oder befallenen Kolonien
    - iii) Anzahl der toten Kolonien
    - iv) Anzahl der vernichteten Kolonien

**▼ B**

- c) Wassertiere (nach Arten):
  - i) Geschätzte Anzahl oder Biomasse der empfänglichen Tiere, gegebenenfalls einschließlich wild lebender Tiere
  - ii) Geschätzte Anzahl oder Biomasse der klinisch oder subklinisch infizierten Tiere, gegebenenfalls einschließlich wild lebender Tiere
  - iii) Geschätzte Anzahl oder Biomasse der verendeten Tiere oder, bei wild lebenden Tieren, der tot aufgefundenen Tiere
  - iv) Geschätzte Anzahl oder Biomasse der getöteten Tiere
  - v) Geschätzte Anzahl oder Biomasse der geschlachteten Tiere

**▼ M1**

- 15. Datum des Abschlusses der vorläufigen Reinigung und Desinfektion nach einem Ausbruch jedweder Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

**▼B**

*ANHANG III*

**ANGABEN, DIE BEI DER BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN  
NACHWEIS GELISTETER SEUCHEN INNERHALB DER UNION  
GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 3 ZU MACHEN SIND**

1. Datum des Berichts
2. Berichtszeitraum
3. Name des Landes
4. Bezeichnung der Seuche und gegebenenfalls Art des Pathogens
5. Anzahl der Ausbrüche während des Berichtszeitraum nach gelisteten Tierarten oder Artengruppen
6. Datum der Bestätigung des letzten Ausbruchs

▼ B

## ANHANG IV

REGIONEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ZWECKE DER  
MELDUNG UND BERICHTERSTATTUNG GEMÄß ARTIKEL 5▼ M1▼ B

Mitgliedstaat <sup>(1)</sup>	Melde- und Berichterstattungsregionen
Belgien	province — provincie
Bulgarien	област
Tschechien	okres
Dänemark	Veterinäreinheiten oder Gemeinden
Deutschland	Kreis, Regierungsbezirk oder Bundesland
Estland	maakond
Irland	county
Griechenland	περιφερειακή ενότητα
Spanien	provincia
Frankreich	département
Kroatien	županija
Italien	provincia
Zypern	επαρχία
Lettland	novads
Litauen	apskritis
Luxemburg	das gesamte Land
Ungarn	megye
Malta	das gesamte Land
Niederlande	gemeente
Österreich	Bezirk
Polen	powiat
Portugal	Festland: distrito andere Teile des Gebiets: região autónoma
Rumänien	judet
Slowenien	območni urad
Slowakei	kraj
Finnland	maakunta/landskap
Schweden	kommun
▼ <u>M1</u> Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Divisional Veterinary Office

▼ B

<sup>(1)</sup> Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

**▼B***ANHANG V***ANGABEN, DIE GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 2 BUCHSTABE a ZU DEN ERGEBNISSEN DER DURCHFÜHRUNG OBLIGATORISCHER UND OPTIONALER TILGUNGSPROGRAMME ZU MACHEN SIND**

## ABSCHNITT 1

**Ergebnisse von Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C auf der Grundlage der Gewährung des Status „seuchenfrei“ auf Betriebsebene**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C auf der Grundlage der Gewährung des Status „seuchenfrei“ auf Betriebsebene zu machen sind:

1. Datum des Berichts
2. Berichtszeitraum
3. Name des Landes
4. Bezeichnung der Seuche
5. Räumlicher Anwendungsbereich (im Fall einer Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs gemäß Anhang VII Abschnitt 1 Nummer 4)

**▼M2**

6. Angaben zu den betroffenen Betrieben und Tieren in dem Gebiet gemäß Nummer 5, nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
  - a) Anzahl der Betriebe, in denen am 31. Dezember Tiere der Zieltierpopulation gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission<sup>(1)</sup> fallen
  - b) Anzahl der Tiere der Zieltierpopulation, die am 31. Dezember in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehalten wurden
  - c) Anzahl der Betriebe mit dem Status „seuchenfrei“, einschließlich der Betriebe mit ausgesetztem Status „seuchenfrei“, gegebenenfalls mit Impfung oder ohne Impfung, unter den Betrieben gemäß Buchstabe a am 31. Dezember
  - d) Anzahl der Tiere, die in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehalten werden
  - e) Anzahl der nachweislich infizierten Betriebe im Berichtszeitraum

**▼B**

## ABSCHNITT 2

**Ergebnisse von Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen zu machen sind:

1. Datum des Berichts

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).



**▼B**

2. Berichtszeitraum
3. Name des Landes
4. Räumlicher Anwendungsbereich (im Fall einer Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs gemäß Anhang VII Abschnitt 2 Nummer 3)
5. Angaben zur Überwachung nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Region umfasst, mindestens einschließlich Karten mit folgenden Daten:
  - a) Anzahl der getesteten Indikatortiere nach Tierart
  - b) Anzahl der bestätigten Fälle nach Tierart
6. Angaben zur Impfung wild lebender Tiere nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Region umfasst:
  - a) Anzahl und Daten von Impfkampagnen
  - b) Erreichte Impfköderdichte und, wenn die Gesamtgröße des Impfgebiets pro Impfkampagne 20 000 km<sup>2</sup> übersteigt, Impfköderdichte-Karten
  - c) Auf Anfrage der Kommission, elektronische Dateien mit:
    - i) während der Auslage der Impfköder aufgezeichneten Flugrouten
    - ii) der während der Flugauslage aufgezeichneten Verteilung der Impfköder (Zeitpunkt und Position jedes ausgelegten Köders), wenn die Gesamtgröße des Impfgebiets pro Impfkampagne 20 000 km<sup>2</sup> übersteigt
  - d) Angaben zur Überwachung der Wirksamkeit der Impfung mit Karten mit folgenden Daten:
    - i) Anzahl der Tiere mit positivem Befund bei Biomarker-Tests/Anzahl der durchgeführten Biomarker-Tests
    - ii) Anzahl der Tiere mit positivem Befund bei serologischen Tests/Anzahl der durchgeführten serologischen Tests

## ABSCHNITT 3

**Ergebnisse von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit BTV**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für die Infektion mit BTV zu machen sind:

1. Datum des Berichts
2. Berichtszeitraum
3. Name des Landes
4. Räumlicher Anwendungsbereich (im Fall einer Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs gemäß Anhang VII Abschnitt 3 Nummer 3)
5. Angaben zur Überwachung in dem Gebiet gemäß Nummer 4, nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Region umfasst:
  - a) Anzahl der Betriebe, in denen am 31. Dezember Tiere der Zieltierpopulation gehalten wurden

**▼ B**

- b) Anzahl der Tiere der Zieltierpopulation, die am 31. Dezember in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehalten wurden
- c) Anzahl der Betriebe, in denen Tiere der Zieltierpopulation gehalten werden, bei denen eine Impfung gegen die Infektion mit BTV durchgeführt wurde, und Anzahl der während des Berichtszeitraums geimpften Tiere nach Tierart und gegebenenfalls nach BTV-Serotypen
- d) Anzahl der bestätigten Ausbrüche während des Berichtszeitraums nach BTV-Serotypen
- e) gegebenenfalls Anzahl und Lage der vektorgeschützten Betriebe
- f) gegebenenfalls Beschreibung von saisonal BTV-freien Gebieten und Anfangs- und Enddatum des vektorfreien Zeitraums

## ABSCHNITT 4

**Ergebnisse von Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C zu machen sind:

1. Datum des Berichts
2. Berichtszeitraum
3. Name des Landes
4. Bezeichnung der Seuche
5. Räumlicher Anwendungsbereich (im Fall einer Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs gemäß Anhang VII Abschnitt 4 Nummer 4)

**▼ M2**

6. Angaben zu den betroffenen Aquakulturbetrieben und Tieren in dem Gebiet gemäß Nummer 5 nach Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment:
  - a) Anzahl der zugelassenen Aquakulturbetriebe und Anzahl der registrierten Aquakulturbetriebe, in denen Tiere der Zieltierpopulation gehalten werden, und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen, die in das Tilgungsprogramm einbezogen werden, am 31. Dezember
  - b) Anzahl der Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls der Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen unter den Betrieben oder Probenahmestellen gemäß Buchstabe a, die am 31. Dezember nicht infiziert waren
  - c) Anzahl der infizierten Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen mit einem oder mehreren bestätigten Fällen unter den Betrieben und Probenahmestellen gemäß Buchstabe a am 31. Dezember
  - d) Anzahl der neu infizierten Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen mit einem oder mehreren bestätigten Fällen unter den Betrieben und Probenahmestellen gemäß Buchstabe a am 31. Dezember

**▼B***ANHANG VI***▼M2**

**ANGABEN, DIE IN ANTRÄGEN AUF ANERKENNUNG DES STATUS „SEUCHENFREI“ VON MITGLIEDSTAATEN ODER ZONEN IN BEZUG AUF LAND- UND WASSERTIERSEUCHEN SOWIE IN ANTRÄGEN AUF ANERKENNUNG DES STATUS „SEUCHENFREI“ VON KOMPARTIMENTEN IN BEZUG AUF WASSERTIERSEUCHEN GEMÄß ARTIKEL 11 ZU MACHEN SIND**

**▼B**

## ABSCHNITT 1

**Einhaltung allgemeiner Kriterien**

In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sind folgende allgemeine Angaben zu machen:

1. Datum des Antrags
2. Name des Landes
3. Bezeichnung der Seuche
4. Räumlicher Anwendungsbereich in Bezug auf die Anerkennung des Status „seuchenfrei“
5. Erklärung zur Bestätigung, dass die einschlägigen allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 66 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für Mitgliedstaaten oder Zonen bzw. gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Delegierten Verordnung für aquatische Kompartimente erfüllt sind

## ABSCHNITT 2

**Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage des Nichtvorhandenseins gelisteter Arten**

In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage des Nichtvorhandenseins gelisteter Arten sind folgende Angaben zu machen:

Dokumentation gemäß Artikel 67 Absatz 2 oder Artikel 74 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

## ABSCHNITT 3

**Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit des Seuchenerregers, zu überleben**

In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit des Seuchenerregers, zu überleben, sind folgende Angaben zu machen:

Dokumentation gemäß Artikel 68 Absatz 2 oder Artikel 75 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

## ABSCHNITT 4

**Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit von für gelistete Seuchen von Landtieren gelisteten Vektoren, zu überleben**

In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage der Unfähigkeit von für gelistete Seuchen von Landtieren gelisteten Vektoren, zu überleben, sind folgende Angaben zu machen:

Dokumentation gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689



## ABSCHNITT 5

**Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten**

1. In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten hat die zuständige Behörde folgende Angaben zu machen, sofern die Seuche in dem betreffenden Gebiet entweder nie gemeldet wurde oder getilgt und zumindest in den letzten 25 Jahren vor Beantragung der Anerkennung des Status „seuchenfrei“ in diesem Gebiet nicht gemeldet wurde:
  - a) Bei Beantragung der Anerkennung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf den Befall mit *Varroa* spp.:
 

dokumentierte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs V Teil III Abschnitt 1 Buchstaben a bis f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
  - b) Bei Beantragung der Anerkennung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit *Bonamia exitiosa*:
    - i) die Ergebnisse einer mindestens einjährigen Untersuchung in allen Betrieben oder Gruppen von Betrieben, die gelistete Arten in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment halten, und erforderlichenfalls an Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen. Sie müssen anhand eines Stichprobenumfangs getestet worden sein, der ausreicht, um die Infektion mit *Bonamia exitiosa* bei einer Zielprävalenz von 2 % in der Population mit einem Konfidenzniveau von 95 % zu erkennen;
    - ii) die Maßnahmen, die zur Verhütung der Einschleppung von *Bonamia exitiosa* in das betreffende Gebiet durchgeführt werden;
    - iii) die im Fall eines Ausbruchs durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
  - c) Bei Beantragung der Anerkennung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit WSSV:
    - i) die Ergebnisse einer mindestens einjährigen Untersuchung in allen Betrieben oder Gruppen von Betrieben, die gelistete Arten in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment halten, und erforderlichenfalls an Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen. Sie müssen anhand eines Stichprobenumfangs getestet worden sein, der ausreicht, um die Infektion mit WSSV bei einer Zielprävalenz von 2 % in der Population mit einem Konfidenzniveau von 95 % zu erkennen;
    - ii) die Maßnahmen, die zur Verhütung der Einschleppung des WSSV in das betreffende Gebiet durchgeführt werden;
    - iii) die im Fall eines Ausbruchs durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
2. In Anträgen auf Anerkennung des Status „frei von BVD“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten sind folgende Angaben zu machen, die sich mindestens auf die vorangegangenen 10 Jahre beziehen müssen, wenn die Seuche in den letzten 25 Jahren gemeldet und aus dem betreffenden Gebiet getilgt wurde:
  - a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, nach Gesundheitsstatus <sup>(1)</sup> und Anzahl der am 31. Dezember eines jeden Jahres in diesen Betrieben gehaltenen Rinder
  - b) Teststrategie/-regimes und Diagnosemethoden, die zur Feststellung des BVD-Status der Betriebe, die Rinder halten, eingesetzt werden (infiziert, nichtinfiziert)

<sup>(1)</sup> Infiziert, nichtinfiziert, unbekannt.

**▼ B**

- c) Teststrategie/-regimes und Diagnosemethoden, die zum Nachweis der Aufrechterhaltung des Status „nichtinfiziert“ von Betrieben, in denen Rinder gehalten werden, eingesetzt werden
  - d) die Maßnahmen, die zur Verhütung der Einschleppung des BVD-Virus in das betreffende Gebiet durchgeführt werden
  - e) die im Fall eines Ausbruchs durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
  - f) Anzahl der Ausbrüche pro Jahr
  - g) Anzahl der bestätigten Fälle in den vorangegangenen 18 Monaten
  - h) Impfgeschichte und Datum des Verbots der Impfung gegen BVD bei gehaltenen Rindern
3. In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten sind bei Beantragung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung folgende Angaben zu machen:

dokumentierte Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen des Anhangs V Teil IV Abschnitt 1 Buchstaben a bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

## ABSCHNITT 6

**Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen**

In Anträgen auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen sind folgende Angaben zu machen:

**▼ M2**

1. Im Falle von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Rindern nach Zone und der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
  - a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder mit dem Status „frei von *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“ ohne Impfung gehalten werden, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - e) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, die jährlich mit einem serologischen Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet wurden, für die drei vorangegangenen Jahre
  - f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der Fälle von Aborten bei gehaltenen Rindern, die möglicherweise durch Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* verursacht wurden, die jedes Jahr in den drei vorangegangenen Jahren untersucht wurden

▼ M2

- h) Datum der letzten Bestätigung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Rindern
  - i) Datum der letzten Impfung gegen die Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Rindern
2. Im Falle von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Schafe oder Ziegen gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Schafe und Ziegen für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, in denen Schafe und Ziegen mit dem Status „frei von *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“ ohne Impfung gehalten werden, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Schafe und Ziegen für die drei vorangegangenen Jahre
  - e) Anzahl der Betriebe, in denen Schafe oder Ziegen gehalten wurden, die in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet wurden
  - f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der Fälle von Aborten bei gehaltenen Schafen oder Ziegen, die möglicherweise durch Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* verursacht wurden, die jedes Jahr in den drei vorangegangenen Jahren untersucht wurden
  - h) Datum der letzten Bestätigung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen
  - i) Datum der letzten Impfung gegen eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen oder Ziegen
3. Im Falle von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit MTBC nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder mit dem Status „frei von einer Infektion mit MTBC“ gehalten werden, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre

**▼ M2**

- e) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, die in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr auf MTBC getestet wurden
  - f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der geschlachteten Rinder, bei denen ein Verdacht auf Läsionen durch Infektion mit MTBC besteht und die in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr untersucht wurden
  - h) Anzahl der nachweislich mit MTBC infizierten Betriebe für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
4. Im Falle von Tilgungsprogrammen für EBL nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder mit dem Status „frei von EBL“ gehalten wurden, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - e) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, die in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr auf EBL getestet wurden
  - f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der Proben von über 24 Monate alten geschlachteten Rindern mit Tumoren, die durch EBL verursacht sein könnten, die im Labor untersucht wurden, um das Auftreten von EBL zu bestätigen oder auszuschließen, für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - h) Anzahl der nachweislich mit EBL infizierten Betriebe für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
5. Im Falle von Tilgungsprogrammen für IBR/IPV nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, mit dem Status „frei von IBR/IPV“, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre

▼ M2

- d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - e) Anzahl der in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr auf IBR/IPV getesteten Betriebe
  - f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der nachweislich mit IBR/IPV infizierten Betriebe für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
  - h) Datum des Verbots der Impfung der gehaltenen Rinder gegen IBR/IPV
6. Im Falle von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit ADV nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Schweine gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Schweine für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, mit dem Status „frei von einer Infektion mit ADV“, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Schweine für die drei vorangegangenen Jahre
  - e) Anzahl der Betriebe, in denen in den letzten drei Jahren jedes Jahr eine Überwachung durchgeführt wurde, um klinische, virologische oder serologische Anzeichen einer Infektion mit ADV festzustellen
  - f) Anzahl der jedes Jahr in den Betrieben gemäß Buchstabe e getesteten Schweine für die drei vorangegangenen Jahre
  - g) Anzahl der in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr nachweislich mit ADV infizierten Betriebe
  - h) Datum des Verbots der Impfung der gehaltenen Schweine gegen ADV
7. Im Falle von Tilgungsprogrammen für BVD nach Zone, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Zone umfasst:
- a) Anzahl der Betriebe, in denen Rinder gehalten wurden, mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 fallen, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre
  - b) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
  - c) Anzahl der Betriebe, mit dem Status „frei von BVD“, einschließlich Betriebe mit dem ausgesetzten Status „seuchenfrei“, am 31. Dezember jedes Jahres für die drei vorangegangenen Jahre



**▼ M2**

- d) Anzahl der am 31. Dezember jedes Jahres in den Betrieben gemäß Buchstabe c gehaltenen Rinder für die drei vorangegangenen Jahre
- e) Anzahl der in den drei vorangegangenen Jahren jedes Jahr auf BVD getesteten Betriebe
- f) Anzahl der Betriebe mit Verdachtsfällen nach der Durchführung der Tests gemäß Buchstabe e für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
- g) Anzahl der nachweislich mit BVD infizierten Betriebe für jedes Jahr der drei vorangegangenen Jahre
- h) Datum des Verbots der Impfung der gehaltenen Rinder gegen BVD

**▼ B**

8. Im Falle von Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Region umfasst, Angaben zu:
- a) Überwachung, mindestens einschließlich Karten mit Daten über:
    - i) getestete Indikatortiere nach Tierart
    - ii) bestätigte Fälle nach Tierart
  - b) Impfung wild lebender Tiere:
    - i) Anzahl und Daten von Impfkampagnen
    - ii) erreichte Impfköderdichte je Zone oder Region und, wenn die Gesamtgröße des Impfgebiets pro Impfkampagne 20 000 km<sup>2</sup> übersteigt, Impfköderdichte-Karten
    - iii) auf Verlangen der Kommission, elektronische Dateien mit:
      - während der Verteilung der Impfköder aufgezeichneten Flugrouten
      - der Verteilung der Impfköder: Zeitpunkt und Position jedes ausgelegten Köders, die während der Verteilung aus der Luft aufgezeichnet wurden, wenn die Gesamtgröße des Impfgebiets pro Impfkampagne 20 000 km<sup>2</sup> übersteigt
    - iv) Überwachung der Wirksamkeit der Impfung mit Karten mit folgenden Daten:
      - Anzahl der Tiere mit positivem Befund bei Biomarker-Tests/Anzahl der durchgeführten Biomarker-Tests
      - Anzahl der Tiere mit positivem Befund bei serologischen Tests/Anzahl der durchgeführten serologischen Tests
    - v) Anzahl und Ergebnisse der Titrierung der durchgeführten Impfködertests
  - c) Anzahl der bestätigten Fälle, bei denen die RABV-Infektion nicht in dem betreffenden Gebiet erfolgt ist (eingeführte Fälle)
  - d) wurden in den Fällen nach Buchstabe c epidemiologische Zusammenhänge festgestellt, gegebenenfalls die Ergebnisse einer verstärkten Überwachung, die über einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Tod des betreffenden Tieres durchgeführt wurde

**▼ B**

9. Im Falle von Tilgungsprogrammen für die Infektion mit BTV:
  - a) räumlicher Anwendungsbereich mit einer Karte und einer Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, die unter das Tilgungsprogramm fallen, sowie Namen der Zonen und Regionen, wenn der räumliche Anwendungsbereich mehr als eine Region umfasst gegebenenfalls die Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die Entwicklung in der Zone während des Programms
  - b) Anzahl der Betriebe, in denen am 31. Dezember Tiere der Zieltierpopulation gehalten wurden
  - c) Anzahl der Tiere der Zieltierpopulation, die am 31. Dezember in den Betrieben gemäß Buchstabe b gehalten wurden
  - d) jährlich umgesetzte Probenahmepläne: Kartiereinheit und angewandte Auswahlkriterien, Testhäufigkeit, Testanzahl, Art der Diagnosemethoden und Ergebnisse
  - e) Anzahl der bestätigten Fälle nach Zone, Art, Jahr/Monaten und BTV-Serotyp(en)
  - f) Anzahl der geimpften Tiere nach Jahr, Art und BTV-Serotyp(en)
  - g) gewährte Ausnahmen für Verbringungen, Anzahl der betroffenen Tiere und gegebenenfalls Anpassung der durchgeführten Überwachung
  - h) gegebenenfalls mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern koordinierte Maßnahmen und Anpassung der Überwachung an externe Quellen von BTV-Infektionen

**▼ M2**

10. Im Falle von Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C für jedes Jahr des Programms, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment, je nach räumlichem Anwendungsbereich, folgende Angaben:
  - a) Anzahl der zugelassenen Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Anzahl der registrierten Aquakulturbetriebe, in denen Tiere der Zieltierpopulation gehalten werden, sowie Probenahmestellen bei Wildpopulationen, die in das Tilgungsprogramm einbezogen werden, ebenso wie Karten, die die Position der Betriebe und Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen zeigen
  - b) Anzahl der Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls der Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen unter den Betrieben und Probenahmestellen gemäß Buchstabe a, die nicht infiziert waren
  - c) Anzahl der Tiergesundheitsbesuche je zugelassenen und gegebenenfalls registrierten Aquakulturbetrieb
  - d) Anzahl der Probenahmen je zugelassenen und gegebenenfalls registrierten Aquakulturbetrieb oder je Probenahmestelle bei Wildtierpopulationen sowie Einzelheiten zu den Arten, den Ergebnissen der Probenahmen (positiv oder negativ) und der Wassertemperatur zum Zeitpunkt der Probenahme
  - e) Anzahl der infizierten Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen mit einem oder mehreren bestätigten Fällen unter den Betrieben gemäß Buchstabe a
  - f) Anzahl der neu infizierten Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen mit einem oder mehreren bestätigten Fällen unter den Betrieben gemäß Buchstabe a



*ANHANG VII*

**FÜR DIE VORLAGE VON TILGUNGSPROGRAMMEN GEMÄß  
ARTIKEL 10 ZU MACHENDE ANGABEN**

ABSCHNITT 1

**Vorlage von Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und  
der Kategorie C auf der Grundlage der Gewährung des Status „seuchenfrei“  
auf Betriebsebene**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für Landtierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C auf der Grundlage der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ auf Betriebsebene zu machen sind:

1. Datum der Vorlage
2. Name des Landes
3. Bezeichnung der Seuche
4. Räumlicher Anwendungsbereich mit einer Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, die unter das Tilgungsprogramm fallen, sowie Namen der Zonen und Regionen, wenn der räumliche Anwendungsbereich des Programms mehr als eine Region umfasst
5. Eine Beschreibung der epidemiologischen Lage nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich des Programms mehr als eine Region umfasst:
  - a) Anzahl der Betriebe, in denen Tiere der Zieltierpopulation gehalten werden, nach Gesundheitsstatus <sup>(1)</sup> ohne die Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Nummer 6 Buchstabe f fallen, am 31. Dezember
  - b) Anzahl der Tiere der Zieltierpopulation, die in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehalten wurden, nach Gesundheitsstatus
  - c) Karten, aus denen die Dichte der Zieltierpopulation nach Buchstabe b nach Gesundheitsstatus hervorgeht
  - d) Zeitreihe mit Prävalenz, Inzidenzdaten und gegebenenfalls Impfgeschichte, die mindestens die letzten fünf Jahre erfasst und
  - e) gegebenenfalls Angaben zur epidemiologischen Lage in weiteren Tierpopulationen
6. Eine Beschreibung der Seuchenbekämpfungsstrategie des Tilgungsprogramms gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, die mindestens Folgendes umfasst:
  - a) die gemäß Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu verwendenden Probenahmepläne und Diagnosemethoden:
    - i) für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ für Betriebe und die Aufrechterhaltung dieses Status
    - ii) für die Bestätigung oder den Ausschluss der Seuche im Falle eines Verdachts
  - b) die bei Bestätigung eines Falls durchzuführenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
  - c) die zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung durchzuführenden Maßnahmen

<sup>(1)</sup> Seuchenfrei, infiziert oder unbekannt.

**▼ B**

- d) gegebenenfalls die Art des/der zu verwendenden Impfstoffs/Impfstoffe und das Impfschema
  - e) gegebenenfalls die Maßnahmen, die in Bezug auf zusätzliche Tierpopulationen durchzuführen sind
  - f) gegebenenfalls die gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 anzuwendenden Ausnahmen
  - g) gegebenenfalls mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern koordinierte Maßnahmen
7. Eine Beschreibung der Organisation, der Überwachung und der Aufgaben der an dem Tilgungsprogramm beteiligten Parteien, mit mindestens folgenden Angaben:
- a) die Behörden, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zuständig sind
  - b) die Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure
8. Die geschätzte Laufzeit des Tilgungsprogramms

**▼ M2**

9. Die Zwischenziele des Tilgungsprogramms bezogen auf die seuchenspezifischen Kriterien für die Erlangung des Status „seuchenfrei“ mit mindestens folgenden Angaben:
- a) der erwartete jährliche Rückgang der Anzahl der infizierten Betriebe
  - b) der erwartete jährliche Anstieg der Anzahl der seuchenfreien Betriebe

**▼ B**

## ABSCHNITT 2

**Vorlage von Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für RABV-Infektionen zu machen sind:

1. Datum der Vorlage
2. Name des Landes
3. Räumlicher Anwendungsbereich mit einer Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, die unter das Tilgungsprogramm fallen, sowie Namen der Zonen und Regionen, wenn der räumliche Anwendungsbereich des Programms mehr als eine Region umfasst
4. Eine Beschreibung der epidemiologischen Lage mindestens in den letzten fünf Jahren, einschließlich folgender Angaben:
  - a) Anzahl der bestätigten Fälle nach gelisteter Tierart
  - b) Karten, aus denen die Verteilung der bestätigten Fälle nach Buchstabe a pro Jahr hervorgeht
  - c) Seuchenbekämpfungsstrategie und Ergebnisse der Bekämpfungsmaßnahmen
5. Eine Beschreibung der Seuchenbekämpfungsstrategie des Tilgungsprogramms gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission:
  - a) Überwachung, einschließlich mindestens folgender Angaben:
    - i) Zieltierpopulation

**▼B**

- ii) Probenahmepläne und genaue Angaben zur Sammlung verendeter Tiere
  - iii) Diagnosemethoden
- b) gegebenenfalls Impfung mit mindestens folgenden Angaben:
- i) Impfung gehaltener Tiere im Rahmen des Tilgungsprogramms
    - Art des/der zu verwendenden Impfstoffs/Impfstoffe
    - Zielpopulation
  - ii) Impfung wild lebender Tiere:
    - Festlegung/Abgrenzung des Impfgebiets
    - Häufigkeit und voraussichtliche Termine der Impfkampagnen
    - zu verwendende Impfköder
    - Methode zur Verteilung der Impfköder und plangemäße Impfköderdichte
    - Beschreibung der Methoden, die zur Beurteilung der korrekten Verteilung der Impfköder zu verwenden sind
    - Beschreibung der Strategie zur Überwachung der Wirksamkeit der Impfung hinsichtlich Serologie und Impfköderaufnahme in der Zieltierpopulation, der Probenahmepläne mit genauen Angaben zur Sammlung verendeter Tiere und der Diagnosemethoden
    - Beschreibung der Maßnahmen, die eine gleichbleibende Qualität des Impfköders vor der Verteilung sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Titrierung der Impfköder und die Kontrolle der Kühlkette
    - Impfung herrenloser Hunde mit Art des/der zu verwendenden Impfstoffs/Impfstoffe und Zielpopulation
- c) die bei Bestätigung eines Falls durchzuführenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
- d) die durchzuführenden Aufklärungskampagnen für die Öffentlichkeit
- e) die Maßnahmen, die durchzuführen sind, um den Kontakt mit infizierten Tieren zu verringern
- f) gegebenenfalls mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern koordinierte Maßnahmen
6. Eine Beschreibung der Organisation, der Überwachung und der Aufgaben der an dem Tilgungsprogramm beteiligten Parteien, mit mindestens folgenden Angaben:
- a) die Behörden, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zuständig sind
  - b) die Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure
7. Die geschätzte Laufzeit des Tilgungsprogramms
8. Die Zwischenziele des Tilgungsprogramms, mit mindestens folgenden Angaben:

**▼ B**

- a) der erwartete jährliche Rückgang der Anzahl der Ausbrüche
- b) die erwartete Anzahl der bestätigten Ausbrüche in Gebieten mit Ausbrüchen im Vorjahr
- c) der erwartete Prozentsatz der Serokonversion in den Zieltierpopulationen
- d) der erwartete Prozentsatz der Impfstoffaufnahme bei Tieren der Zieltierart

## ABSCHNITT 3

**Vorlage von Tilgungsprogrammen für Infektionen mit BTV**

Angaben, die zu Tilgungsprogrammen für die Infektion mit BTV zu machen sind:

1. Datum der Vorlage
2. Name des Landes
3. Räumlicher Anwendungsbereich mit einer Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, die unter das Tilgungsprogramm fallen, sowie Namen der Zonen und Regionen, wenn der räumliche Anwendungsbereich des Programms mehr als eine Region umfasst sowie gegebenenfalls die Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
4. Eine Beschreibung der epidemiologischen Lage nach Zone oder Region, wenn der räumliche Anwendungsbereich des Programms mehr als eine Region umfasst:
  - a) die Anzahl der Betriebe, in denen am 31. Dezember Tiere der Zieltierpopulation gehalten wurden
  - b) Anzahl der Tiere der Zieltierpopulation, die in den Betrieben gemäß Buchstabe a gehalten werden
  - c) Karten, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) Dichte der Zieltierpopulation nach Buchstabe b und
    - ii) geografische Verteilung der Fälle von BTV-Infektionen nach Serotypen mindestens aus den letzten fünf Jahren
  - d) Zeitleiste mit Prävalenz, Inzidenzdaten und gegebenenfalls Impfgeschichte, die mindestens die letzten fünf Jahre erfasst
  - e) Ergebnisse der Vektorüberwachung mindestens aus den letzten fünf Jahren
  - f) gegebenenfalls Angaben zur epidemiologischen Lage in weiteren Tierpopulationen
5. Eine Beschreibung der Seuchenbekämpfungsstrategie des Tilgungsprogramms gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, die mindestens Folgendes umfasst:
  - a) genaue Angaben über die aktive Überwachung, die gemäß Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durchzuführen ist, mit:
    - i) Karten der geografischen Einheiten

**▼ B**

- ii) Auswahl der Probenahmestellen, der Probenahmepläne und der Diagnosemethoden, die für die Überwachung von Sentineltieren verwendet werden
  - iii) Auswahl der Probenahmestellen, der Probenahmepläne und der Diagnosemethoden, die für strukturierte Prävalenzuntersuchungen verwendet werden
  - b) gegebenenfalls Art des/der zu verwendenden Impfstoffs/Impfstoffe und Impfschemata für die Impfung der betreffenden Zieltierpopulation
  - c) Verfahren und Diagnosemethoden für die Bestätigung oder den Ausschluss der Seuche im Falle eines Verdachts
  - d) die bei Bestätigung eines Falls durchzuführenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
  - e) Verbringungsbeschränkungen, die für Verbringungen von gehaltenen Tieren und Zuchtmaterial verhängt werden
  - f) die zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung durchzuführenden Maßnahmen
  - g) genaue Angaben zur Vektorüberwachung und gegebenenfalls zur Einrichtung saisonal BTV-freier Gebiete
  - h) gegebenenfalls genaue Angaben über die Gewährung des Status „vektorgeschützter Betrieb“ an Betriebe
  - i) gegebenenfalls mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern koordinierte Maßnahmen
6. Eine Beschreibung der Organisation, der Überwachung und der Aufgaben der an dem Tilgungsprogramm beteiligten Parteien, mit mindestens folgenden Angaben:
- a) die Behörden, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zuständig sind
  - b) die Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure
7. Die geschätzte Laufzeit des Tilgungsprogramms
8. Die Zwischenziele des Tilgungsprogramms, mit mindestens folgenden Angaben:
- a) der erwartete jährliche Rückgang der Anzahl der bestätigten Fälle in der Zieltierpopulation
  - b) der erwartete jährliche Anstieg der Anzahl der seuchenfreien geografischen Einheiten
  - c) gegebenenfalls die erwartete Durchimpfungsrate

## ABSCHNITT 4

**Vorlage von Tilgungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C**

Angaben, die in Tilgungsprogramme für Wassertierseuchen der Kategorie B und der Kategorie C aufzunehmen sind:

1. Datum der Vorlage
2. Name des Landes
3. Bezeichnung der Seuche
4. Räumlicher Anwendungsbereich mit einer Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, die unter das Tilgungsprogramm fallen, sowie Namen der Zonen oder Kompartimente

**▼ M2**

5. Eine Beschreibung der epidemiologischen Lage in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment, je nach räumlichem Anwendungsbereich des Programms, einschließlich folgender Angaben:
  - a) Anzahl der zugelassenen Aquakulturbetriebe und Anzahl der registrierten Aquakulturbetriebe, in denen Tiere der Zieltierpopulation gehalten werden, nach Art der Erzeugung und Gesundheitsstatus
  - b) gelistete Arten, die in den Aquakulturbetrieben nach Buchstabe a gehalten werden, nach Gesundheitsstatus
  - c) Karten, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) geografische Position der Aquakulturbetriebe nach Buchstabe a und die betreffenden Wassereinzugsgebiete und
    - ii) geografische Verteilung der Fälle von Infektionen mit den betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C mindestens aus den letzten fünf Jahren
  - d) gegebenenfalls Angaben zur epidemiologischen Lage bei wild lebenden Wassertieren
6. Eine Beschreibung der Seuchenbekämpfungsstrategie des Tilgungsprogramms gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, die mindestens Folgendes umfasst:
  - a) die gemäß Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu verwendenden Probenahmepläne und Diagnosemethoden für:
    - i) Tiergesundheitsbesuche und Probenahmen in Aquakulturbetrieben
    - ii) gegebenenfalls gezielte Überwachung von Wildtierpopulationen
  - b) die bei Bestätigung eines Falls durchzuführenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
  - c) die zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung durchzuführenden Maßnahmen
  - d) gegebenenfalls Impfschema
  - e) die Maßnahmen, die in Bezug auf wild lebende Wassertiere durchzuführen sind, sowie gegebenenfalls die Anzahl und die geografische Lage der Probenahmestellen
  - f) gegebenenfalls die gemäß Artikel 47 Absatz 4, Artikel 51 Absatz 2 oder Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 anzuwendenden Ausnahmen
  - g) gegebenenfalls mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern koordinierte Maßnahmen

**▼ B**

7. Eine Beschreibung der Organisation, der Überwachung und der Aufgaben der an dem Tilgungsprogramm beteiligten Parteien, mit mindestens folgenden Angaben:
  - a) die Behörden, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zuständig sind
  - b) die Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure
8. Die geschätzte Laufzeit des Tilgungsprogramms
9. Die Zwischenziele des Tilgungsprogramms und die Seuchenbekämpfungsstrategien zu dessen Umsetzung, mit mindestens folgenden Angaben:
  - a) den erwarteten jährlichen Rückgang der Anzahl infizierter Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen
  - b) den erwarteten jährlichen Rückgang der Zahl der infizierten Aquakulturbetriebe und gegebenenfalls Probenahmestellen bei Wildtierpopulationen
  - c) gegebenenfalls die erwartete Durchimpfungsrate